

priationsgesetzes die Schatzungskommissionen unter der Aufsicht des Bundesgerichtes stehen und allfällige Beschwerden gegen deren Entschiede von diesem zu beurtheilen seien.

C. Die eidgenössische Schatzungskommission für die rechtsufrige Zürichseebahn führt in ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde aus, die thatsächlichen Verhältnisse seien durch den Augenschein und durch die Experteninstruktion nach allen Richtungen festgestellt, derart, daß auch nach Beginn der Arbeiten und trotz des noch mangelnden Schatzungsberichtes die Größe der Entschädigung mit aller Sicherheit ermittelt werden könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da der Rekurrent bestreitet, zu Gestattung der Bauinangriffnahme verpflichtet zu sein, so liegt eine Streitigkeit über die Anwendung des Art. 46 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vor. Ueber derartige Streitigkeiten entscheidet nach Maßgabe der citirten Gesetzesbestimmung der Bundesrath. Die Schatzungskommission ist nicht berechtigt, die sofortige Besitznahme zu gestatten, wenn der Eigentümer dieselbe verweigert; sie hat vielmehr nur die Kaution zu bestimmen, welche der Bauunternehmer im Falle der Gestattung der sofortigen Besitzergreifung zu leisten hat, während die Ertheilung der Bewilligung zur Besitzergreifung im Streitfalle nicht ihr sondern einzig dem Bundesrathe zusteht; an diesen hat sich mithin der Bauunternehmer mit sachbezüglichen Begehren zu wenden. Die Schatzungskommission für die rechtsufrige Zürichseebahn hat danach durch den angefochtenen Beschluß ihre Kompetenzen überschritten und es muß mithin derselbe aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der angefochtene Beschluß der eidgenössischen Schatzungskommission für die rechtsufrige Zürichseebahn wird aufgehoben.

II. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

86. Urtheil vom 9. September 1892 in Sachen
Eheleute Müller gegen Luzern.

A. Martin Müller von Zell, in Dagmersellen und dessen Ehefrau Bertha geb. Beck waren durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 24. Dezember 1889 der qualifizirten Brandstiftung, der falschen Anklage und der Anstiftung zu falschem Zeugnisse, begangen im Komplote, für schuldig erklärt und je zu dreijähriger Zuchthausstrafe, zum Ehrenverluste, sowie zu Entschädigung und Kosten verurtheilt worden. Nachdem der Vollzug der Strafe begonnen hatte, am 18. März 1890, bewilligte das Obergericht die Revision dieses Urtheils und ordnete die Sistirung des Strafvollzuges an. Nach durchgeführtem Verfahren wurden durch letztinstanzliches Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 13. Mai 1892 die Eheleute Müller-Beck von der Anklage freigesprochen und demnach das obergerichtliche Urtheil vom 24. Dezember 1889 aufgehoben. Dagegen wurde Anna Bisang geb. Bürkli der Brandstiftung, der Falschklage und verschiedener anderer Delikte für schuldig erklärt; ferner wurden der Ehemann der Anna Bisang, Anton Bisang, mit Rücksicht auf eine in dem ersten Verfahren gegen die Eheleute Müller gemachte Aussage der falschen Angabe, Maria Stirnimann, Barbara Purtschert, Maria Birrer wegen im gleichen Verfahren gemachter Aussagen des falschen Zeugnisses, Kaver Meier des fahrlässig falschen Zeugnisses für schuldig erklärt. Ebenso wurde der Landjägerswachtmeister Josef Kaufmann mit Rücksicht auf seine im ersten Verfahren gegen die Eheleute Müller entwickelte Thätigkeit der fahrlässigen Amtspflichtverletzung für schuldig erklärt. Die Eheleute Müller hatten gegen die genannten Beklagten sowie gegen den Fiskus des Kantons Luzern Entschädigungsansprüche erhoben und solidarische Verurtheilung der sämmtlichen Beklagten beantragt. Rücksichtlich dieser Entschädigungsansprüche ist in Dispositiv B 2 und 3 des obergerichtlichen Urtheils vom 13. Mai 1892 erkannt:

„2. Der Staat Luzern habe dem Martin Müller eine Entschädigung von 10,000 Fr. auszurichten. 3. Den Eheleuten Müller sei die Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche gegen folgende Schuldbefundene gewährt, als: Anna Bisang, Anton Bisang, Maria Stirnimann, Barbara Purtschert, Maria Birrer, Xaver Meier und Josef Kaufmann, je nach Maßgabe ihres Verschuldens, jedoch seien diese eventuellen Entschädigungsansprüche an den Civilrichter gewiesen.“ Die Verurtheilung des Staates gegenüber dem Ehemann Martin Müller stützt sich auf § 313 des luzernischen Strafrechtsverfahrens. Die Entschädigungsforderung der Ehefrau Müller gegenüber dem Staate wurde, gestützt auf die gleiche Gesetzesbestimmung, wegen inkorrekten Verhaltens der Klägerin in der Untersuchung, abgewiesen.

B. Gegen die Dispositive B 2 und 3 des obergerichtlichen Urtheils erklärten sowohl Martin Müller für sich und Namens seiner Ehefrau als auch der Fiskus des Kantons Luzern die Weiterziehung an das Bundesgericht. Die Weiterzugserklärung der Eheleute Müller richtet sich gegen 1. den Staat Luzern, 2. Anton Bisang, 3. Maria Stirnimann, 4. Maria Birrer-Hunkeler, 5. Xaver Meier, 6. Josef Kaufmann; es wird in derselben der Antrag angemeldet: die Beklagten haben den Klägern in solidarischer Haftbarkeit 50,000 Fr. nebst Verzugszins seit 9. April 1891 als Schadenersatz zu leisten und alle Kosten zu tragen. Der Fiskus des Kantons Luzern dagegen meldet den Antrag an: Es sei die Entschädigung, welche der Staat an Müller auszurichten habe, auf dreitausend Franken herunterzusetzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist in erster Linie und von Amteswegen zu prüfen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent sei.

2. Soweit nun die Beschwerde der Eheleute Müller gegen die Beklagten Anton Bisang, Maria Stirnimann, Maria Birrer, Xaver Meier, und Josef Kaufmann sich richtet, erscheint dieselbe deshalb als unstatthaft, weil gegen diese Beklagten ein Haupturtheil nicht vorliegt. Ueber die Entschädigungsansprüche der Eheleute Müller gegen diese Beklagten ist in dem angefochtenen Urtheile gar nicht materiell entschieden, sondern es ist deren Geltendmachung an den Civilrichter verwiesen worden. Diese Entscheidung ist eine rein prozedurale, kein die Sache selbst materiell erledigendes Haupt-

urtheil und entzieht sich daher nach Art. 29 D.-G. der Nachprüfung des Bundesgerichtes.

3. Was den Entschädigungsanspruch der Eheleute Müller gegen den Staat Luzern anbelangt, so ist die Weiterziehung desselben unstatthaft, weil in dieser Beziehung nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht maßgebend ist. Der Entschädigungsanspruch stützt sich auf § 313 des luzernischen Strafrechtsverfahrens, welcher die Entschädigung unschuldig Verhafteter regelt, also auf eine kantonale Rechtsnorm. Selbst wenn daneben ein Verschulden kantonaler Beamten, für welches der Staat einzustehen hat, behauptet sein sollte, so wäre doch nicht eidgenössisches sondern kantonales Recht maßgebend. Denn die Verantwortlichkeit des Staates für (nicht einem Gewerbebetrieb angehörige) rechtswidrige Handlungen seiner Beamten richtet sich, wie das Bundesgericht schon häufig entschieden hat (siehe unter anderm Entscheidung in Sachen der Eheleute Berchtold gegen Genf vom 3. April 1891), nicht nach dem eidgenössischen Obligationenrecht, sondern nach dem kantonalen öffentlichen Rechte. Ist aber kantonales und nicht eidgenössisches Recht maßgebend, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.-G. nicht kompetent. Richtig mag zwar sein, daß der Entschädigungsanspruch gegen den Staat gemäß Art. 27 D.-G. direkt beim Bundesgerichte hätte anhängig gemacht werden können, und in diesem Falle, als einzige Instanz, wäre das Bundesgericht ohne Rücksicht auf die Anwendbarkeit kantonalen oder eidgenössischen Rechtes kompetent gewesen. Allein die Sache ist nun eben zunächst bei den kantonalen Gerichten anhängig gemacht und lediglich im Wege der Weiterziehung an das Bundesgericht gebracht worden. Für die Kompetenz des Bundesgerichtes als Oberinstanz in Civilsachen aber ist in allen Fällen, auch wenn die eine Partei ein Kanton ist, Art. 29 D.-G. maßgebend, d. h. die Kognition des Bundesgerichtes beschränkt sich auf Sachen eidgenössischen Rechtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung beider Parteien wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.